



# **Neue Entwicklungen in der abfallrechtlichen Überwachung und Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens**

**Dipl.- Ing. Christof Lauenstein  
Niedersächsisches Umweltministerium**



# Überwachung der Entsorgung von Abfällen



**Gesetzliche  
Nachweisverfahren**

**Überwachung und  
Kontrolle von  
Begleit- und  
Übernahmescheinen,  
Entsorgungsnachweisen  
und Transportpapieren**



**Behördliche Überwachung  
von Abfällen in den  
Erzeuger-, Beförderer-  
und Entsorgerbetrieben**

**Betriebliche  
Überprüfungen  
nach Abfall-,  
Immissionsschutz-  
und anderen  
Rechtsgebieten**



**Eigenüberwachung des  
Erzeugers, Beförderers  
und Entsorgers**

**Entsorgungsfachbetriebe  
auditierte Betriebe  
betriebliche Abfallbeauftragte  
Konzepte und Bilanzen**

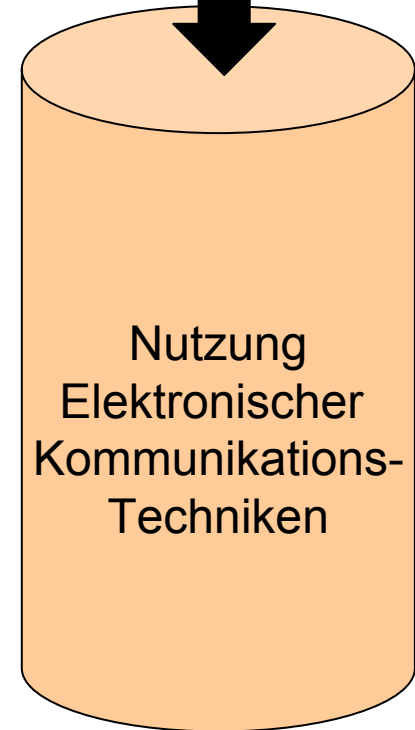
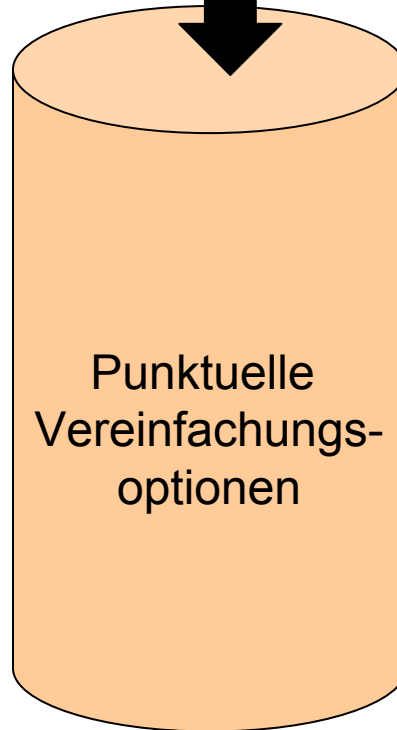
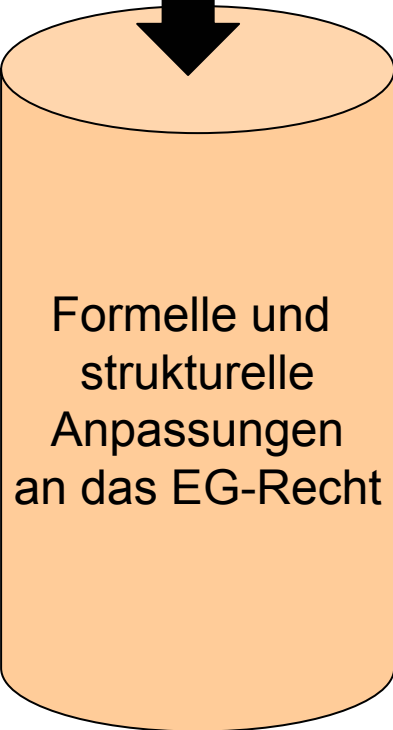


## **Ansätze für eine Vereinfachung der Abfallüberwachung**

- Vereinfachung, Normierung und Deregulierung von rechtlichen Regelungen ( KrW-/AbfG und untergesetzliches Regelwerk)**
- Vereinfachung der abfallrechtlichen Nachweisverfahren**
- Stärkung der Eigenverantwortung bei Erzeugern, Beförderern und Entsorgern**
- Einführung moderner Kommunikations- und Überwachungssysteme**



## Abfallrechtliche Vereinfachung nach dem UMK\*-Beschluss (drei Säulen Konzept)



\* Umweltministerkonferenz

Abfallüberw/ Lauenstein



# Formelle und strukturelle Anpassungen an das EG-Recht

## Übernahme EG-rechtlicher Begrifflichkeiten (Kohärenzprinzip)

bes. überwachungsbedürftiger / überwachungsbedürftiger /  
nicht überwachungsbedürftiger Abfall **(alt)**

gefährlicher /  
nicht gefährlicher Abfall **(neu)**

Nachweisbücher **(alt)**

Entsorgungsregister **(neu)**

( Art.14 EG-Abfallrahmenrichtlinie und Art.4 Abs.2 der Richtl. über gefährliche Abfälle)

### Erwünschte Folgen

➔ Streichung vollzugaufwendiger, weniger effizienter deutscher Sonderregelungen

➔ Erhöhte Rechtssicherheit für das nationale Überwachungssystem durch Beseitigung bislang verbliebener EG-rechtlicher Risiken

➔ Vereinfachung der Umsetzung künftiger Änderungen des EG-Rechts im Bereich der Überwachung

➔ Angleichung an die Überwachungsbestimmungen anderer Mitgliedstaaten

➔ Basis für Einrichtung elektronischer Kommunikationssysteme



# Novelle des Abfallrechts- Begrifflichkeiten /Struktur

Geltendes Recht (KrW-/AbfG)		Novelle
<b>Abfälle zur Beseitigung</b>	<b>Abfälle zur Verwertung</b>	<b>Abfälle zur Beseitigung/ Verwertung</b>
<b>besonders überwachungsbedürftig</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Entsorgungsnachweis (ESN)</li><li>- Begleitschein</li><li>- Nachweisbuch</li></ul>	<b>besonders überwachungsbedürftig</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Entsorgungsnachweis (ESN)</li><li>- Begleitschein</li><li>- Nachweisbuch</li></ul>	<b>gefährlich</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Entsorgungsnachweis</li><li>- Begleitschein</li><li>- Register</li></ul>
<b>überwachungsbedürftig</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vereinfachter ESN</li><li>- Übernahmeschein</li><li>- Nachweisbuch</li></ul>	<b>überwachungsbedürftig</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vereinfachter ESN</li><li>- Übernahmeschein</li><li>- Nachweisbuch</li></ul>	<b>nicht gefährlich</b> → <b>keine Nachweise, aber Register</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Entsorger obligatorisch</li><li>- Erzeuger / Beförderer fakultativ</li></ul>
	<b>nicht überwachungsbedürftig</b>	



# Punktuelle Vereinfachungsoptionen

Aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen mit dem KrW-/AbfG und seinem untergesetzlichem Regelwerk sind folgende Vereinfachungen erkannt und für die künftige Abfallstromüberwachung für sinnvoll erachtet worden:

 Aufhebung der Pflichten zur Erhebung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen

 Überwachungsrechtliche Privilegierung der freiwilligen Rücknahme von Abfällen durch Hersteller und Vertreiber im Rahmen der Produktverantwortung

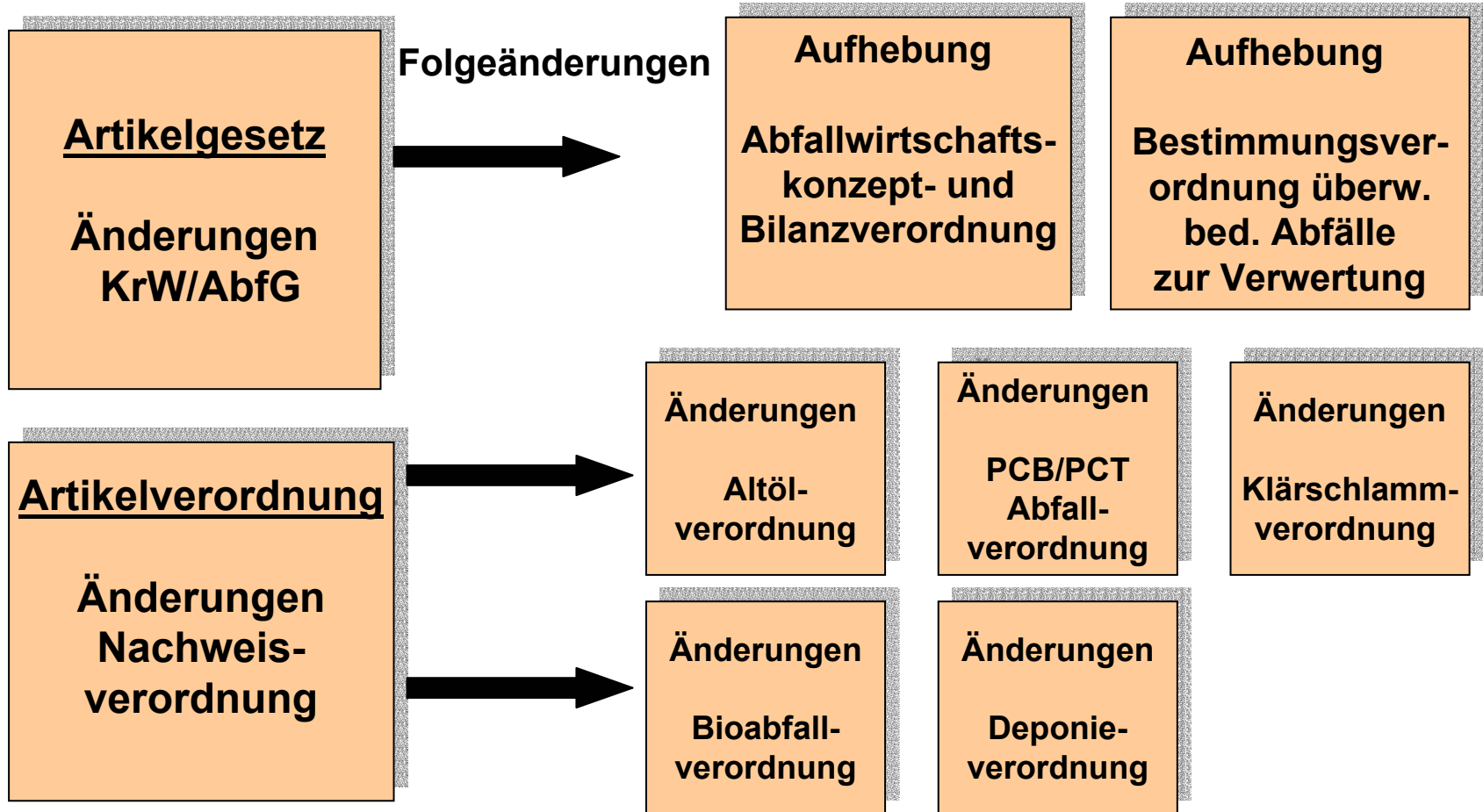
 Gleichstellung von Entsorgungsfachbetrieben und EMAS-Betrieben\* bei der Gewährung von Vollzugserleichterungen

 Formelle und strukturelle Anpassung besonderer Überwachungsregelungen in speziellen Rechtsverordnungen an die allgemeinen Überwachungsbestimmungen unter Einschluss der elektronischen Form

\*Environmental Management and Audit Scheme (=System)



# Umfang der rechtlichen Änderungen







# Inhalte und Aufbau der neuen Nachweisverordnung

- ➔ Anwendungsbereich (Erzeuger / Besitzer von Abfällen, Abfallbeförderer, Abfallentsorger)
- ➔ Kreis der Nachweispflichtigen und Form der Nachweisführung (**elektronisch** und Papier)
- ➔ Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung (Entsorgungsnachweis, Freistellung und **Privilegierung**, Sammelentsorgungsnachweis)
- ➔ Nachweis über die durchgeführte Entsorgung (Begleitschein, Übernahmeschein, Übernahmeschein bei Sammelentsorgung, Handhabung Begleitscheine bei Sammelentsorgung)
- ➔ Sonderfälle (Entsorgung von Dritten, Verbänden und Selbstverwaltungskörperschaften, Verwertung außerhalb einer Entsorgungsanlage, Kleinmengen, Anzeigepflicht)
- ➔ **Elektrische Form ( Grundsatz, Kommunikation, Signatur, Übermittlung, Koordinierung> Verantwortung bei den Ländern! Ausnahmen, Störung des Kommunikationssystems)**
- ➔ **Registerführung** über die Entsorgung von Abfällen (Kreis der Registerpflichtigen, Führung der Register, Dauer der Registrierung (3 bzw. 10 Jahre), elektronische Form)
- ➔ Gemeinsame Bestimmungen (Befreiung von Register und Nachweispflichten, Nachweisführung in besonderen Fällen, Vergabe von Kennnummern, Ordnungswidrigkeiten)
- ➔ **Übergangsbestimmungen für geltende Nachweise und zur elektronischen Form**



# Künftige Registerführung

## Registerpflichten (§ 42 KrW-/AbfG)

### Abfallentsorger

#### Obligatorisch

- Gefährliche Abfälle
- Nicht gefährliche Abfälle

### Beförderer

#### Obligatorisch

- Gefährliche Abfälle

### Erzeuger

#### Obligatorisch

- Gefährliche Abfälle

Fakultativ auf Anordnung  
Nicht gefährliche Abfälle

Ausnahme/  
Modifikationen:

Private Haushaltungen  
Kleingenerzeuger

Abfallüberw/ Lauenstein



# Register-, Nachweis- und Mitteilungspflichten an die Behörde

## Registerpflichtig

## Mitteilungspflichten

Gefährliche  
Abfälle

Nicht gefährliche  
Abfälle

Gefährliche  
Abfälle

Nicht gefährliche  
Abfälle

### Erzeuger

- Einzelerzeuger	ja (EN,BS)	nein	ja (EN,BS)	nein
- Sammelkunden	ja (ÜN)	nein	ja (Anzeige)	nein
- Kleinmengenerz.	ja (ÜN)	nein	ja (Anzeige)	nein
- Erz. freiw. Rückn.	nein	nein	nein	nein

### Transporteure

- Beförderer	ja (EN,BS)	nein	ja (EN,BS)	nein
- Einsammler	ja (SN,BS,ÜN)	nein	ja (SN/BS)	nein

### Entsorger

- Entsorger	ja (EN/SN/BS/ÜN)	ja	ja (EN/SN/BS)	nein
- frei. rücknehm. Herst./Vertreiber	ja (Listen)	ja ?	ja (Anzeige), ab Übernahme EN/BS Abfallüberw/ Lauenstein	ja (Anzeige)



# Registerinhalte/-form (§ 23 ff NachwV)

## Aufzeichnung über

- Menge, Art und Ursprung des Abfalls
- Bestimmung der Abfälle
- Art der Abfallbehandlung

## Gefährliche Abfälle

- Entsorgungsnachweise
- Begleitscheine

**E- Form**  
(Übergangsregelung,  
wenn Nachweise elek-  
tronisch geführt werden

## Nicht gefährliche Abfälle

### Wahlmöglichkeit:

- E – Form
- Papiernachweise / Formblätter
- Sammlung Praxisbelege/  
Lieferscheine



## Zeitplan der gesetzlichen Umsetzungsarbeiten

- Nov. 2004** : **Beschluss der Umweltministerkonferenz**
- Dez.04 bis Apr.05** : **Kabinettsbefassung (Ressortabstimmungen, Beteiligungen der Länder und Verbände, Kabinettsbeschluss, Einleitung des Notifizierungsverfahrens)**
- Apr.05 bis Dez.05** : **Gesetzgebungsverfahren (Lesungen BT, Beteiligungen BR)**
- Jan. 06** : **Verkündung des Artikelgesetzes und der Artikelverordnung**
- Aug. 06** : **Inkrafttreten (außer Nutzung der elektronischen Form)**
- Jan. 08** : **Inkrafttreten der Verpflichtung zur elektronischen Form**



## Kritik an der Umsetzung der Kohärenz im neuen Nachweisverfahren

### Gemeinschaftliches Kohärenz-Prinzip gem. Art. 13 Abs. 2 Satz 2 EG-AbfverbrVO

Das mitgliedstaatliche Überwachungssystem muss im Interesse einer einheitlichen Verfahrensbasis für Abfallverbringungen im Binnenmarkt der erforderlichen Kohärenz mit der gemeinschaftlichen Regelung Rechnung tragen.

- **Vorab-Verfahren:** EU-Notifizierung (1 Jahr) - nat. Entsorgungsnachweis (5 Jahre)
- **Begleitendes (Einzel-)verfahren:** EU-Begleitschein (Kontrolle vorlaufend – 3 Tage) – nationaler Begleitschein (Kontrolle nachlaufend)
- **Gleiche Prüfungs- und Einwandsbefugnisse** der Behörden am Versandort (Erzeugerbehörde) und am Empfangsort (Entsorgerbehörde) sind im nationalen Verfahren gegenüber dem EU-Notifizierungsverfahren nicht gegeben
- **Prüfung einer höherwertigen Verwertungsmöglichkeit bzw. der Möglichkeiten einer „verkappten“ Verwertung, d.h. tatsächlichen Beseitigung** ist im nationalen Verfahren im Gegensatz zum EU-Notifizierungsverfahren beim Entsorgungsnachweisverfahren faktisch nicht möglich



## Nutzung elektronischer Kommunikationstechniken

- Vereinfachte Erstellung, Führung, Übermittlung, Prüfung, Auswertung und Aufbewahrung von Entsorgungsnachweisen, Begleitscheinen und Registern
- Verzicht auf teilweise parallele Verwendungen der Formularform und der elektronischen Form
- Entlastung der Überwachungsbehörden und der Wirtschaft sowie deren Möglichkeiten zu qualitativ und quantitativ effizienteren Auswertungen der Nachweisdaten
- Nutzung des Systems nach erfolgreicher Einführung auch für andere Zwecke (z.B. Abwicklung nationaler und internationaler Berichtspflichten)



## Stand der elektronischen Nachweisverfahren

- **Pilotprojekte in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hessen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Rheinland-Pfalz**
- **Anwendung der „Experimentierklausel gem. § 32 der Nachweisverordnung**
- **LAGA-Beschluss vom 25.03.2003 zur Anwendung der Experimentierklausel bei Ländergrenzen überschreitenden elektronischen Nachweisverfahren**
- **Gesetzes- und Verordnungsinitiativen (Beschluss der 63. Umweltministerkonferenz vom 04. Nov. 2004) zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (Effizienz, Deregulierung, EU- Kohärenz, elektronische Nachweis- u. Registerführung)**





## Elektronisches Nachweisverfahren nach der „Experimentierklausel“

**§ 32 Abs. 4 der Nachweisverordnung gestattet eine elektronische Aufbereitung, Übermittlung und Speicherung von abfallrechtlichen Nachweisdaten durch den Abfallerzeuger, Beförderer und Entsorger unter folgenden Voraussetzungen:**

- ➔ alle inhaltlichen Anforderungen der gesetzlichen Nachweisführung werden (mit Ausnahme der Papier geführten Belege) auch im elektronischen Nachweisverfahren erfüllt**
- ➔ die zuständige Entsorgerbehörde muss den Verzicht auf die Papierform im Benehmen mit den beteiligten Überwachungsbehörden vorab gestattet haben**
- ➔ alle Beteiligten (Erzeuger, Beförderer und Entsorger) verpflichten sich auf Einhaltung aller durch Bescheid geregelten Maßgaben**



## Organisationsmodell elektronischer Verfahren der Abfallüberwachung beim behördlichen Vollzug

### GADSYS Gemeinsame Abfall DV-Systeme in den Ländern

#### ASYS Abfallüberwachungssystem

Landesweit gemeinsam genutzte Programmbasis für elektronischen Bearbeitung und Überwachung des Entsorgungsnachweisverfahrens, der Begleit- u. Transportgenehmigungen, Entsorgungsfachbetriebe

#### GESA Gemeinsame Stelle für Altfahrzeuge

Internetplattform zur Information von Bürgern und Behörden über Annahmestellen, Zerlege-, Shredder- u. Demontagebetriebe von Altautos

#### eANV elektronisches Abfallnachweisverfahren

Programm zur DV-technischen Umsetzung der novell. Nachweisverordnung in elektronischer Form auf Basis von ASYS in den Behörden

#### Weitere DV-Verfahren

DV-gestützte Notifizierungen nach EU-Recht, Statistikprogramm Abfalldatenbank etc.



## Elektronische Form gem. § 17 NachweisV (neu)

**Obligatorisch für  
gefährliche Abfälle**

- Begleitscheine
- Entsorgungsnachweise
- Register

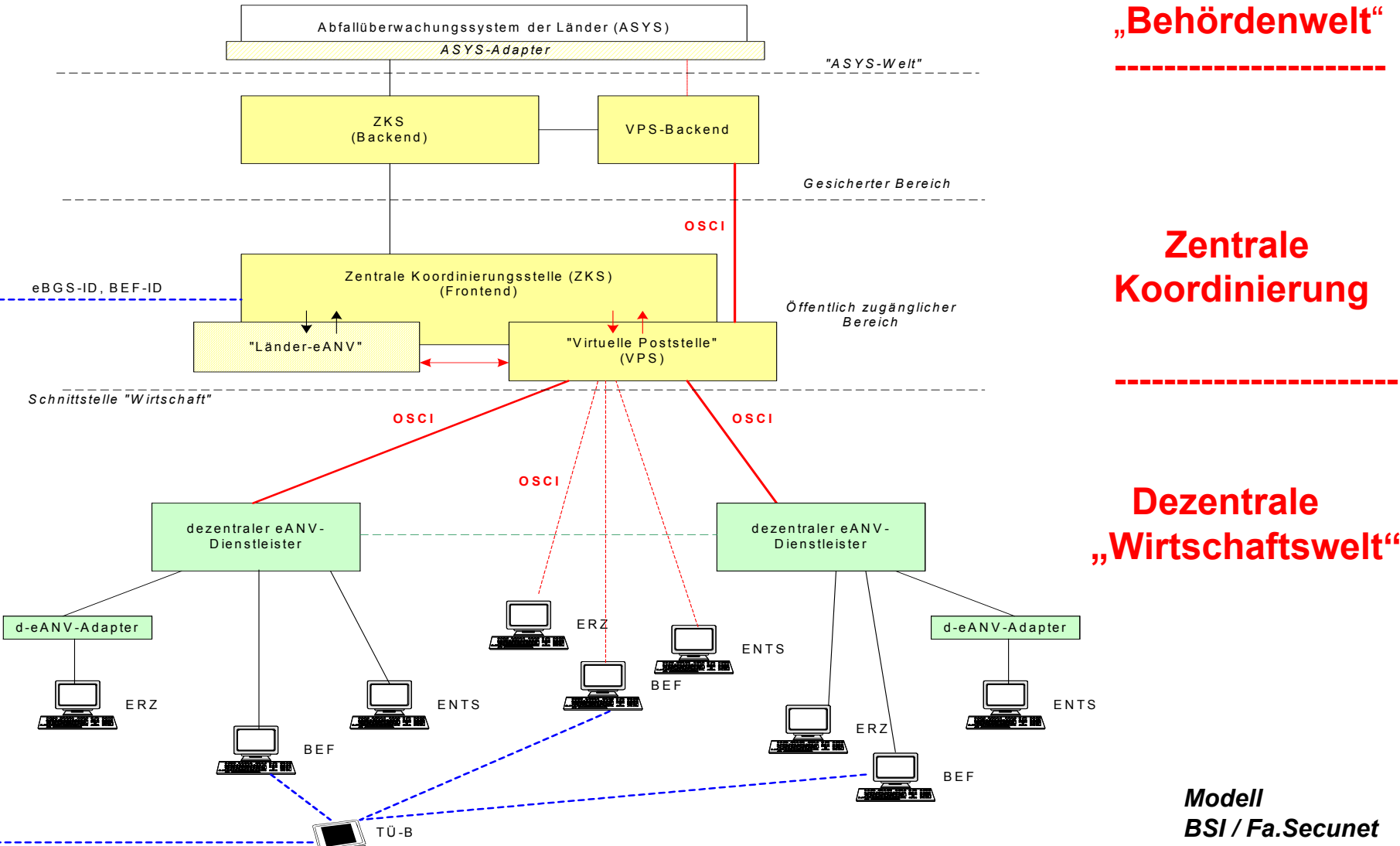
**Fakultativ für  
nicht gefährliche Abfälle**

**Rahmenbedingungen**

- Übermittlung elektronischer Dokumente
- Eröffnung / Mitteilung öffentlicher Zugänge
- Datenschnittstelle / Formate bundeseinheitlich
- Qualifizierte Signatur
- Einrichtung einer zentralen Koordinierung und virtuellen Poststelle



# Umsetzungsmodell eines elektronischen Abfallnachweisverfahrens





# Grundprinzipien des Umsetzungsvorschlages

- Format und Inhalte für alle elektronischen Formulare werden bundeseinheitlich vorgegeben
- XML bildet die Grundlage des elektronischen Datenaustausches im eANV
- Sichere Übertragung von eEN, eBGS, etc. auf Basis von OSCI (Online services computer interface)
- Datensicherheit durch Einsatz einer Virtuellen Poststelle und verschlüsselte Ablage der Daten in den „OSCI-Postfächern“ der Teilnehmer (Virtueller Briefkasten)
- Existenz einer länderübergreifende Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS)
- Verpflichtete geben an, ob sie direkt oder indirekt über einen Dienstleister (dezentrales System) erreichbar sind => Existenz einer „elektronische Adresse“ (= OSCI-Adresse)
- ZKS kennt „Erreichbarkeit“ (elektronische Adresse) eines jeden Verpflichteten
- Nummern für einen Entsorgungsvorgang/Begleitschein werden an zentraler Stelle generiert (Beantragung seitens Verpflichteten/d-eANV bei ZKS)
- Alle Angaben werden stets/ausschließlich elektronisch erfasst (unabhängig von Nutzung der elektronischen Signatur)  
Abfallüberw/ Lauenstein